

Der Landtag im Internet

Unter www.landtag.sachsen-anhalt.de kann der Landtag im Internet besucht werden. Wahlergebnisse, Abgeordnetenbiografien, Fraktionen, Ausschüsse, Termine, Tagesordnungen, Drucksachen und vieles mehr sind abrufbar. Besuchergruppen können online angemeldet werden, und über die integrierte Mailfunktion sind alle Abgeordneten erreichbar. Ebenso ist die Bestellung weiteren Informationsmaterials möglich.



Impressum

Herausgeber: Die Präsidentin des Landtages von Sachsen-Anhalt

Redaktion/Bestelladresse: Landtag von Sachsen-Anhalt, Ref. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst und Protokoll Domplatz 6–9 39104 Magdeburg

Tel.: 0391 560 0
Fax: 0391 560 1123
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Fotos: Landtag Sachsen-Anhalt, AfD-Landesvorstand Sachsen-Anhalt, Viktoria Kühne

Redaktionsschluss: 22. August 2019

Gestaltung: Ideengut, Halberstadt

Dieses Druckstück wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landtages von Sachsen-Anhalt herausgegeben. Es darf weder von Wahlwerbenden noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Die Struktur des Landtages

Die **Abgeordneten** werden in freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Abgeordnete gleicher Parteien schließen sich zu Fraktionen zusammen. Zur Regelung seiner Struktur und des Geschäftsganges hat sich der Landtag eine Geschäftsordnung gegeben.

Die **Präsidentin** vertritt den Landtag und regelt seine Geschäfte. Ihr stehen Hausrecht, Polizei- und Ordnungsgewalt in den Gebäuden des Landtages zu. Außerdem steht sie der Verwaltung des Landtages vor. Sie wird von zwei Vizepräsidenten vertreten. Für die Unterstützung der Präsidentin bei der Leitung der Plenartagung wählt der Landtag zwölf **Schriftführer**.

Der **Ältestenrat** berät u. a. über die Tagesordnungen und den Terminplan der Plenarsitzungen und unterstützt die Präsidentin in grundlegenden Fragen der Parlamentsverwaltung. Zur Vorbereitung der Beratungen und Entscheidungen des Landtages bildet dieser aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse. Ihnen gehören ausschließlich Abgeordnete an.

Der Landtag kann **Expertenkommissionen** zur Klärung umfangreicher Sachverhalte einsetzen.

Ein **Direktor beim Landtag** ist der ständige Vertreter der Präsidentin in der Verwaltung.

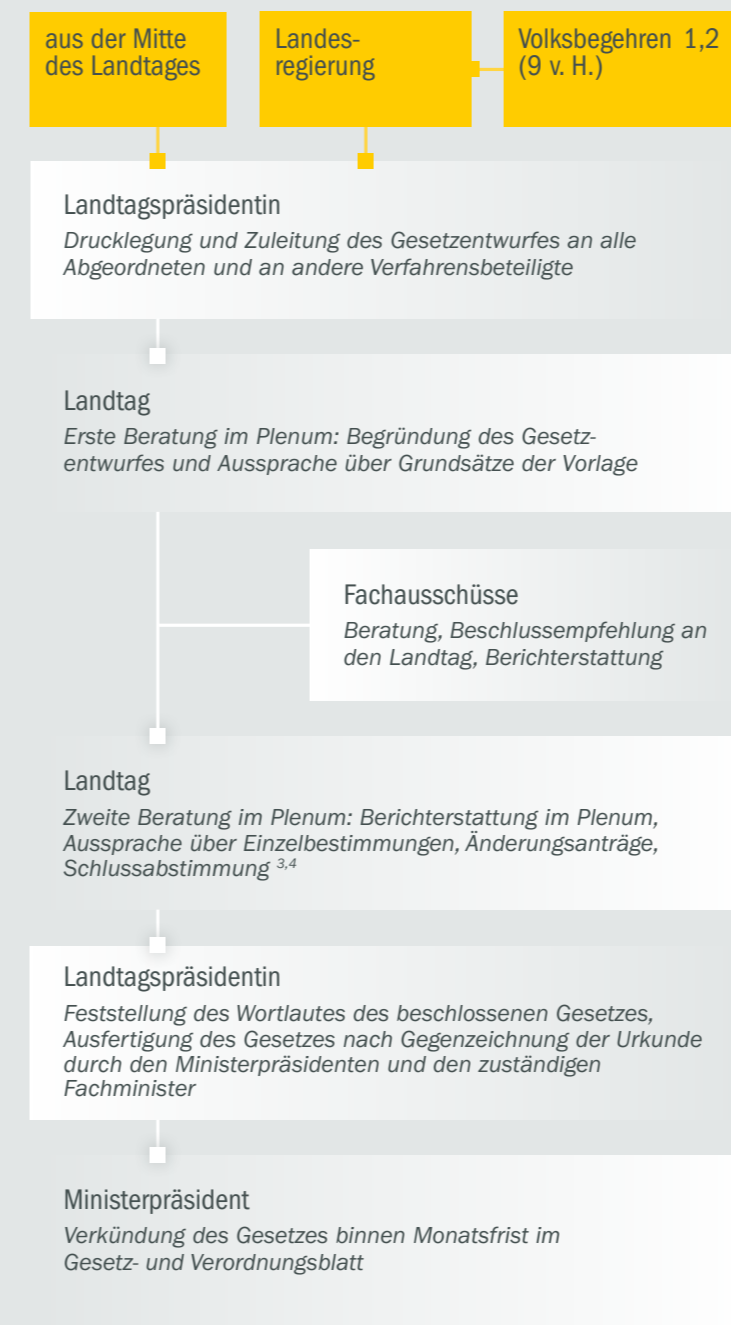


Die ständigen Ausschüsse

Auf der Grundlage seiner Geschäftsordnung bildet der Landtag elf ständige Ausschüsse. Sie bereiten die Beschlüsse des Plenums vor und sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Die Ausschüsse können sich auch ohne besonderen Auftrag des Landtages mit Fragen befassen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Sie können Unterausschüsse einsetzen. Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Ausschusssitze werden auf die Fraktionen entsprechend der Sitzverteilung im Plenum verteilt. Die CDU-Fraktion ist mit fünf, die Fraktion AfD mit drei, die Fraktion DIE LINKE mit zwei, die SPD-Fraktion mit zwei und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist mit einem Abgeordneten in den Ausschüssen vertreten.

1. Ausschuss für Inneres und Sport
Vors. Hagen Kohl (AfD)
2. Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr
Vors. Matthias Büttner (AfD)
3. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Vors. Bernhard Daldrup (CDU)
4. Ausschuss für Umwelt und Energie
Vors. Jürgen Barth (SPD)
5. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien
Vors. Daniel Sturm (CDU)
6. Ausschuss für Finanzen
Vors. Olaf Meister (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
7. Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung
Vors. Detlef Gürth (CDU)
8. Ausschuss für Petitionen
Vors. Christina Buchheim (DIE LINKE)
9. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
Vors. Lars-Jörn Zimmer (CDU)
10. Ausschuss für Bildung und Kultur
Vors. Monika Hohmann (DIE LINKE)
11. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration
Vors. Ulrich Siegmund (AfD)

Die Entstehung eines Landesgesetzes



Das Recht der Gesetzesinitiative steht dem Volk (Volksbegehren, Artikel 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt⁴), der Landesregierung, jeder Landtagsfraktion sowie Gruppen von mindestens acht Mitgliedern des Landtages zu. Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe mindestens in zwei Beratungen (Lesungen). Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung behandelt er in drei Beratungen. Drei Beratungen finden auch statt, wenn der Landtag dies beschließt oder der Gesetzentwurf am Ende der zweiten Beratung erneut in einen Ausschuss überwiesen wird.



¹ Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Es muss von mindestens neun von Hundert der Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Landesregierung entscheidet über die Zulässigkeit; die Beschwerde gegen ihre Entscheidung kann beim Landesverfassungsgericht erhoben werden.

² Hinweis: Nach Artikel 80 der Landesverfassung (Volksinitiative) haben Bürger das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Dies kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf sein. Jedoch wird durch eine Gesetzesvolksinitiative kein förmliches Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

³ Ist eine Dritte Beratung eines Gesetzes zwingend vorgeschrieben oder beschließt der Landtag eine Dritte Beratung, so wird der Gesetzentwurf nochmals einzeln behandelt.

⁴ Nimmt der Landtag einen Gesetzentwurf, der durch Volksbegehren eingebracht wurde, nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, so findet über diesen Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt.



DAS PARLAMENT

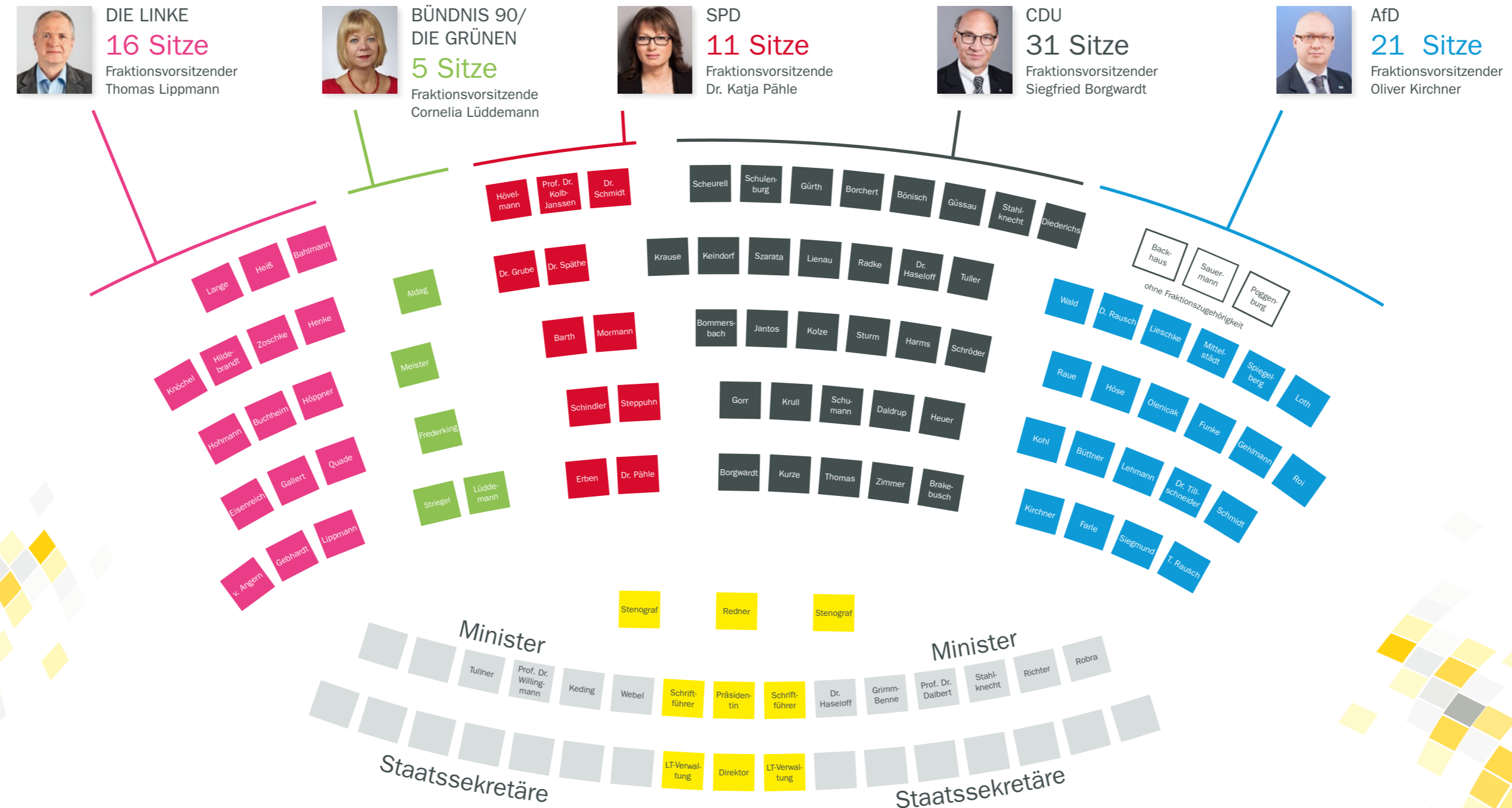
Aufgaben Strukturen

Die Aufgaben des Landtages

Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt in Artikel 41 Abs. 1 zu den Aufgaben des Landtages:
 „Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts, den Präsidenten des Landesrechnungshofes und den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt über öffentliche Angelegenheiten“.

Die vornehmste und wichtigste Aufgabe der für fünf Jahre gewählten Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt ist es, Gesetze zu beraten und zu verabschieden (Legislative). Dieses Recht steht nur dem Landtag und dem Volk direkt zu (Volksbegehren). Als wesentliches Element der Gewaltenteilung überwacht er außerdem die Arbeit der Regierung (Exekutive). Aufgrund seines Budgetrechtes entscheidet der Landtag über den Landeshaushalt. Er bestimmt, wie viele öffentliche Mittel das Land für welche Zwecke ausgibt.
 Eine weitere wesentliche Aufgabe des Landtages besteht in der Wahl anderer Verfassungsorgane. So wählt er in geheimer Abstimmung den Ministerpräsidenten, die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts (Judikative) und den Präsidenten des Landesrechnungshofes. Damit wirkt er an der Bildung staatlicher Organe und der Auswahl politischen Führungspersonals mit. Durch die Öffentlichkeit seiner Sitzungen informiert das Parlament das Volk, fördert die Meinungs- und Willensbildung im Land Sachsen-Anhalt und trägt zur Kommunikation zwischen Wählern und Abgeordneten bei.

Die Sitzordnung im Plenarsaal



Ergebnisse der Landtagswahl am 13. März 2016

wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger	1 877 649	
Wahlbeteiligung	1 147 498	61,1 %
gültige Erststimmen	1 112 249	96,9 %
ungültige Erststimmen	35 249	3,1 %
gültige Zweitstimmen	1 122 877	97,9 %
ungültige Zweitstimmen	24 621	2,1 %

Verteilung der 87 Landtagsmandate

Partei	Zahl der Sitze gemäß Wahlergebnis		
	in den Wahlkreisen	nach den Landeswahl-vorschlägen	aktuell gesamt
CDU	27	3	31*
DIE LINKE	1	15	16
SPD	-	11	11
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	-	5	5
AfD	15	10	21**
fraktionslos	-	-	3
Insgesamt	43	44	87

*Der Abgeordnete Jens Diederichs ist am 6.6.2017 aus der Fraktion der AfD ausgetreten und wurde am 14.6.2017 von der Fraktion der CDU aufgenommen.
 **Die Abgeordneten Sarah Sauermann, Gottfried Backhaus und André Poggenburg sind am 28.5.2017, 2.6.2017 und 22.1.2019 aus der Fraktion der AfD ausgetreten und gehören dem Parlament seit dem als Abgeordnete ohne Fraktionszugehörigkeit an.